



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Betreff:

Vorrübergehende Verkehrsbeschränkungen;

Fugen- und Oberflächensanierung an den Modellwegen und den zu sanierenden Straßen im Gemeindegebiet Reichenau

Freitag, 22. August 2025

Zahl: 640-0/2/2025

Auskünfte: Thomas Willegger

Telefon: 04275/7000-12

Email: reichenau.bauamt@ktn.gde.at

Verordnung

der Gemeinde Reichenau, vertreten durch den Bürgermeister Karl Lessiak, vom 22.08.2025, Zahl: 640-0/2/2025, mit welcher vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Sicherung des Straßen-, Rad- und Fußgängerverkehrs aufgrund von **Bauarbeiten für das Projekt „Fugen- und Oberflächensanierungen“ an den Modellwegen und den zu sanierenden Straßen im Gemeindegebiet Reichenau**

im Zeitraum von 27.08.2025 bis 26.09.2025

verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Durchführung von **„Fugen- und Oberflächensanierungen“ an den Modellwegen und den zu sanierenden Straßen im Gemeindegebiet Reichenau** durch die Firma Asphalt Kulterer GmbH, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz, werden im Bereich der Baustellen **von Mittwoch, den 27. August bis Freitag, den 26. September 2025 (bzw. bis zur Baufertigstellung)** nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

- a) In beiden Fahrtrichtungen (Beginn- und Ende) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO (Baustelle) und das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 10 a StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung, Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) – gem. RVS 5.41 und 5.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.
- b) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für eine Dauer von zwei bis drei Wochen (bis der Splitt abgekehrt werden kann).

§ 2

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Reichenau anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch Aufzeichnungen zu führen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 Abs. 3 StVO 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/2024, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



Karl Lessiak

Ergeht an:

1. Asphalt Kulterer GmbH, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz – per Mail an: office@asphalt-kulterer.at
 2. Polizeiinspektion Patergassen; per E-Mail
 3. FF Patergassen und FF Ebene Reichenau, per E-Mail
- Buchhaltung
 - zum Akt